

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

beschäftigt Sie auch schon das Thema Personal? In unserer Beratungspraxis spielt es immer wieder eine große Rolle – sei es im Bereich Stellenbeschreibung und – bewertung oder zunehmend auch im Komplex der Personalgewinnung, da der Fachkräftemangel nicht vor den Türen der Kommunen halt macht. Deshalb widmen wir uns dieses Mal dem Schwerpunkt PERSONAL.

Gibt es ein Thema, das Sie besonders beschäftigt und auf das wir näher eingehen sollen? Dann senden Sie uns eine Nachricht an publicity360@bup-kommunalberatung.de.

Mit vielen Grüßen aus Dresden

Patrick Schellenberg

Norbert Fischer

Geschäftsleitung der B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH

Inhaltsverzeichnis

Neues aus unserem Unternehmen S. 1

Aktuelle B & P-Projekte S. 1

Schwerpunkt Personal

Fachkräftemangel
in Kommunen S. 2

Qualitätsoffensive
Stellenbewertungen S. 3

Gastbeitrag: Die Umlage in der
Verwaltungsgemeinschaft
und bei Zweckvereinbarungen –
eine Terra incognita S. 4

Eröffnungsbilanz
im Schnelldurchlauf S. 5

Eintritt für den Strandbesuch? S. 6

Seminarankündigungen S. 7

So erreichen Sie uns / Impressum S. 11

Aktuelle B & P-Projekte

+++ **Haushaltskonsolidierung** Die B & P Kommunalberatung begleitet eine Gemeinde und eine Kleinstadt in Sachen auf dem Weg der Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Kommunen wird eine maßgeschneiderte und umsetzbare Lösung entwickelt.

+++ **Zuwendungscontrolling bei Kindertagesstätten** Für eine Kleinstadt in Sachsen übernimmt B & P Kommunalberatung Aufgaben des Zuwendungscontrollings und das Prüfen der Betriebskostenabrechnungen eines freien Trägers. Gemeinsam mit der Kommune werden wir auch eine Rahmenvereinbarung für alle freien Träger der Stadt erstellen.

+++ **Organisationsuntersuchung** Die Organisationsuntersuchung der Finanzverwaltung einer Großen Kreisstadt in Sachsen steht kurz vor dem Abschluss. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird durch B & P Kommunalberatung begleitet.

+++ **Jahresabschluss** Kürzlich abgeschlossen wurden die Begleitungen mehrerer sächsischer Kommunen bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und/ oder 2014 durch B & P Kommunalberatung.

+++ **Kalkulation** Für einen sächsischen Abwasserzweckverband übernahm B & P Kommunalberatung die Nachkalkulation der bisherigen Abwassergebühren und berechnete den nun aktuell gültigen Gebührensatz.

Neues aus unserem Unternehmen

+++ Die B & P Kommunalberatung begrüßt zu Beginn des neuen Jahres eine neue Mitarbeiterin im Bereich der Doppik-Beratung. +++ Nach sechs Jahren verabschiedet sich Herr Schicht Ende Februar aus unserem Unternehmen. Die erworbenen Fachkenntnisse möchte Herr Schicht zukünftig als Kämmerer einer sächsischen Kommune in der Praxis umsetzen.



Schwerpunkt Personal



Fachkräftemangel in Kommunen - B & P Kommunalberatung wird aktiv

Kommt Ihnen diese Situation bekannt vor? Sie haben eine(n) langjährige(n) Mitarbeiter/in, der/die in naher Zukunft ausscheiden wird. Diese Person hat mehr als 25 Jahre Verwaltungserfahrung, ihr über die Jahre aufgebautes Wissen droht verloren zu gehen, und Sie wissen nicht, wie die Aufgaben zukünftig erfüllt werden sollen. Jetzt gilt es zu handeln und die Stelle neu zu besetzen. Doch was ist zu tun, wenn die Stellenbeschreibung veraltet oder gar nicht vorhanden ist, das Anforderungsprofil nicht dem heutigen Qualifikationsstandard entspricht und damit keine Grundlage für eine passende **Stellenausschreibung** vorliegt?

In der täglichen Beraterpraxis erleben wir diese Situation häufig, die von Fragen, wie „Welche Inhalte in einer Stellenausschreibung sind erforderlich?“, „Wie wird diese rechtssicher ausgestaltet?“ oder „Worauf kommt es beim Stellenbesetzungsverfahren an?“ begleitet wird.

Hinzu kommt der Fachkräftemangel, der nicht nur die Wirtschaft, sondern eben auch die Kommunen immer stärker trifft. Denn scheitern Kommunen an der Personalgewinnung, kann die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben ins Stocken geraten.

B & P Kommunalberatung hat sich unter dem Prinzip „Augen auf bei der Bestenauslese“ zum Ziel gesetzt, das passende **Personal** für die Kommunen zu finden. Denn effiziente und effektive **Personalbeschaffung** ist heutzutage kein Selbstläufer mehr, da die Bewerber von morgen nicht mehr suchen, sondern gefunden werden wollen.

Wir gehen mit Ihnen neue Wege der **Personalgewinnung**.

Sowohl kleine als auch größere Kommunen suchen seit Jahren gemeinsam mit **B & P Kommunalberatung** geeignete Kandidaten für eine optimale Stellenbesetzung. Gern sprechen wir passende Kandidaten für Sie an oder prüfen unseren **Bewerberpool** nach geeigneten Treffern. Als unabhängige Dritte moderieren und begleiten wir die Vorstellungsgespräche für eine objektive Bewerberauswahl. **B & P Kommunalberatung** bereitet die Vorstellungsgespräche anhand eines strukturierten Fragebogens vor und stellt alle relevanten Unterlagen für die Gesprächsteilnehmer in einer Bewerbermappe zusammen. Dabei legen wir Wert auf nachhaltige Dokumentation und ein rechtssicheres Ranking der Bewerber. Dabei kommt auch moderne Software zum Einsatz.

Bei der Personalgewinnung unterstützen wir Sie: **Rechtssicher** – Stellenbesetzungen erfolgen nach einschlägigen Rechtsnormen, **Transparenz** – Stellenbesetzungsverfahren sind für alle einsehbar, **Objektiv** – Personalbesetzungen erfolgen anhand von klaren Auswahlkriterien!

Zudem entwickeln wir mit Ihnen gemeinsam Ideen für ein zielführendes **Personalmarketing** und unterstützen Sie bei der Suche nach möglichen Förderprogrammen.

Für ein **unverbindliches Erstgespräch** stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



Nadja Kittler

Beraterin | B.A. Betriebswirtschaftslehre



Qualitätsoffensive: Stellenbewertungen

B & P Kommunalberatung stellt häufig in ihren Projekten fest, dass keine tarifkonformen Stellenbeschreibungen zur Stellenbewertung vorgelegt werden. Für ein aktives Personalmanagement sind aber tarifkonforme Stellenbeschreibungen unerlässlich.

Zwar besteht nach dem TVöD (VKA, Bund) bzw. dem TV-L keine verbindliche Pflicht zur Erstellung von Stellenbeschreibungen. Allerdings bilden sie einerseits die Grundlage für eine rechtssichere sowie tarifkonforme Stellenbewertung gemäß §§ 12 und 13 TVöD-VKA i. V. m. der Entgeltordnung (Anlage 1). Andererseits dienen sie der Umsetzung weiterer Bestimmungen des TVöD bzw. TV-L, z. B. im Rahmen der verbindlichen (jährlichen) Mitarbeitergespräche nach § 5 Abs. 4 TVöD-VKA, der Einführung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD (im TV-L gestrichen) oder der Personalgewinnung.

Die **Tarifkonformität** wird einerseits durch bestimmte Mindestinhalte, insbesondere durch die Bildung von Arbeitsvorgängen mit entsprechenden Zeitanteilen, und andererseits durch die tarifliche Sprache sichergestellt.

Für die Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung des Beschäftigten ist eine Tätigkeitsdarstellung erforderlich, in der die vom Beschäftigten zu erledigenden Aufgaben mit ihrem zeitlichen Anteil an der Gesamttätigkeit und den zu

erfüllenden Anforderungen zutreffend, vollständig und verständlich beschrieben sind. Erst eine derartige Darstellung ermöglicht die Bildung von Arbeitsvorgängen und deren Zuordnung zu den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen. **Arbeitsvorgänge** sind Arbeitsleistungen (Arbeitsschritte einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Als Beispiel nennt der Tarifvertrag die unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags.

Fehlerhafte tarifgerechte Eingruppierungen sind auch auf die **tarifliche Sprache** zurückzuführen. Die unkommentierte Verwendung von wertenden Adjektiven wie schwierig, selbstständig usw. verhindert Feststellungen zum tatsächlichen Grad der Schwierigkeit oder Selbstständigkeit bestimmter Aufgaben. Zudem geben die Begriffe unmittelbar Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung wieder, so dass die Erfüllung entsprechender Tätigkeitsmerkmale suggeriert wird, ohne diese jedoch anhand der Tätigkeitsdarstellung zu prüfen.

Die **Mindestinhalte** und typische Fehlerquellen einer Stellenbeschreibung können schnell und unkompliziert anhand einer [Checkliste](#) geprüft werden. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles.

Bei der Erstellung einer tarifgerechten Stellenbeschreibung mit anschließender Stellenbewertung kann Sie B & P Kommunalberatung gern unterstützen.



Janette Höhlig

Beraterin | Dipl.-Kaufrau

Die Umlage in der Verwaltungsgemeinschaft und bei Zweckvereinbarungen – eine Terra incognita

Gastbeitrag der Rechtsanwaltskanzlei Füller & Kollegen Leipzig

Gemeinden, die ihre Aufgaben in einer Verwaltungsgemeinschaft auf eine erfüllende Gemeinde übertragen haben, müssen regelmäßig zur Finanzierung der Verwaltungstätigkeit der erfüllenden Gemeinde durch Zahlung einer Umlage beitragen. Ähnliches gilt bei Zweckvereinbarungen, mit denen lediglich einzelne Aufgaben auf eine andere Gemeinde zur Erfüllung übertragen werden. Was gilt es hierbei zu beachten?

Notwendige Festlegungen in der Gemeinschaftsvereinbarung und Verfahrensfragen

Nach § 42 Abs. 1, § 25 Abs. 1 S. 2 SächsKomZG soll die Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ermittelt werden. Das Sächsische Obergericht hatte in einem Beschluss vom 11. März 2010 (Az. 4 B 194/08) die Ansicht vertreten, dass es dazu noch ergänzender Regelungen in der Gemeinschaftsvereinbarung bedürfe und ohne solche Regelungen eine Umlage gar nicht erhoben werden dürfe. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umlage so angepasst, dass es nunmehr keiner ausdrücklichen Regelung in der Gemeinschaftsvereinbarung mehr bedarf, sondern die Umlage kraft Gesetzes entsteht. Allerdings können in der Gemeinschaftsvereinbarung zur Ermittlung des Finanzbedarfs und zum Umlagemaßstab auch Regelungen aufgenommen werden, die vom gesetzlichen Maßstab abweichen. Fehlt es an solchen Regelungen oder geben die Regelungen der Gemeinschaftsvereinbarung lediglich die Gesetzeslage wieder, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Die Umlage muss von der erfüllenden Gemeinde durch einen Bescheid erhoben werden, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Erhebung von Vorauszahlungen durch Bescheid ist möglich, wenn es in der Gemeinschaftsvereinbarung vorgesehen ist. Die zahlende Gemeinde kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und falls dieser zurückgewiesen wird, auch Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Im Rechtsbehelfsverfahren hat die zahlungspflichtige Gemeinde ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Dieses Recht

besteht unabhängig von etwaigen Auskunftsansprüchen, die ihr innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ohnehin zustehen. Da nach § 36 SächsKAG auf die Umlage die Vorschriften über die Festsetzungsverjährung nach § 3a SächsKAG anzuwenden sind, können Nachforderungsansprüche, aber auch Erstattungsansprüche, nur binnen 4 Jahren nach Ablauf des maßgeblichen Haushaltsjahres, auf das sich die jeweilige Umlage bezieht, geltend gemacht werden.

Nach wie vor ungeklärt ist, ob der Umlageerhebung ein Beschluss des Gemeinschaftsausschusses voranzugehen hat. Diese Auffassung hat das Verwaltungsgericht Leipzig in einem Urteil vom 26. Februar 2003 (Az. 6 K 2091/02) vertreten. Der sächsische Gesetzgeber ging anlässlich des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 in der Gesetzesbegründung vom Gegenteil aus, hat dazu aber keine Regelung getroffen. Erfüllenden Gemeinden ist daher zu raten, vorsorglich einen solchen Beschluss herbeizuführen.

Ermittlung des Finanzbedarfs

Hauptproblem für die Erhebung der Umlage ist die Feststellung des Finanzbedarfs für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben, sofern die Gemeinschaftsvereinbarung hierzu keine näheren Regelungen enthält, denn auch das SächsKomZG enthält dazu keine nähere Regelung. Der Gesetzgeber ging in der Begründung zum Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 davon aus, dass die Gemeinde hinsichtlich der Methodik ein Wahlrecht habe. Einnahmen und Ausgaben, die nicht der Verwaltungsgemeinschaft zuzurechnen sind, müssten aus dem Haushalt der erfüllenden Gemeinde herausgerechnet werden. Soweit dies nicht möglich sei, müsse eine sorgfältige Schätzung erfolgen. Das soll auch bei doppischer Haushaltsführung gelten (LT-Drs. 5/3195, S. 105/106). Praktisch bedeutet dies, dass zunächst die Haushaltsergebnisse der Stellen (z.B. Gewerbeamte, Standesamt etc.), die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen, zu ermitteln sind, wobei hier auf der Ausgabenseite Personalkosten und anteilig Sachkosten (bspw. für Raumnutzung) und auf der Einnahmeseite Gebühren und sonstige Entgelte zu berücksichtigen sind. Der sich daraus ergebende Fehlbetrag ist dann nach dem Umlagemaßstab (im Zweifel Einwohnerzahl) auf die zahlungspflichtigen Gemeinden zu verteilen. Soweit eine Stelle neben Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auch noch andere Aufgaben wahrnimmt, muss dieser Aufwand herausgerechnet werden, was zunächst eine Ermittlung dieser „Fremdanteile“ erfordert. Das kann

durch Betrachtung von Fallzahlen oder durch Auswertung von Zeitanteilen geschehen. Zahlungspflichtige Gemeinden sind gut beraten, die Kostenermittlungen kritisch zu hinterfragen, während erfüllende Gemeinden gut beraten sind, ihre Umlage sorgfältig zu ermitteln und die Umlageerhebung auch nachvollziehbar zu begründen.

Besonderheiten der Zweckvereinbarung

Bei Zweckvereinbarungen enthält das SächsKomZG keine Regelung zur Kostentragung für die übernommenen Aufgaben. Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden müssen daher in der Zweckvereinbarung eine Regelung zur Kostentragung treffen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Leipzig (Beschl. v. 01.12.2000, Az. 6 K 654/00) gibt es keine Befugnis der beauftragten Gemeinde, ihre Kosten durch Bescheid geltend zu machen. Vielmehr muss die Geltendmachung durch einfache Rechnungslegung erfolgen, über deren Berechtigung beim Verwaltungsgericht gestritten werden kann. Dies hat zur Folge, dass die Anforderung der Kosten nicht bestandskräftig wird. Erfolgt eine Kostenerhebung gleichwohl durch Bescheid, ist dieser schon allein deshalb rechtswidrig, weil ein solcher Bescheid nicht hätte ergehen dürfen.

Dr. Sven Kreuter

Rechtsanwalt
Schwerpunkt: Verwaltungsrecht



Eröffnungsbilanz im Schnelldurchgang

B & P Kommunalberatung wurde Ende Oktober 2017 im Zuge einer Ersatzvornahme der Rechtsaufsicht eines sächsischen Landkreises mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2011 einer Gemeinde beauftragt. Die Vorgabe war, dass die Prüfbereitschaft der Eröffnungsbilanz bis 31.12.2017 erklärt und mit allen Pflichtenanlagen der Rechtsaufsicht übermittelt wird.

Geschäftsführer Patrick Schellenberg übernahm mit seinem Team das Projekt. Zum einen wurden die noch fehlenden Vermögensgegenstände erfasst und nachvollziehbar bewertet. B & P Kommunalberatung unterstützte auch bei der Eingabe in die Anlagenbuchhaltung. Weiterhin wurden die Bilanzpositionen des Umlaufvermögens, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten fertiggestellt und dokumentiert.

Durch die kooperative Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Verwaltung konnte am 22.12.2017 die Eröffnungsbilanz der Rechtsaufsicht übersandt werden. Die folgenden Jahresabschlüsse sollen nun gemeinsam erstellt werden.

Sollten Sie in Ihrer Verwaltung noch Hilfe benötigen, die Eröffnungsbilanz oder folgende Jahresabschlüsse zu erstellen, freut sich das Team von B & P Kommunalberatung auf Ihre Anfrage.



Patrick Schellenberg
Geschäftsführer | Diplom-Betriebswirt (BA)



Eintritt für den Strandbesuch? Das Bundesverfassungsgericht urteilt

In vielen Küstenregionen der Nord- und Ostsee werden durch die Kommunen Eintrittsgebühren für die Benutzung der Strände erhoben. Lediglich für Gemeindeeinwohner und Kurkarteninhaber ist dabei der Zugang zum Strand kostenfrei.

In der Gemeinde Wangerland im Kreis Friesland (Niedersachsen) erstatteten Einwohner einer benachbarten Gemeinde Klage gegen die Gebühr zur Benutzung des Strandes. Da sie nicht zur Gebühren erhebenden Gemeinde gehörten, wurden sie zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, wenn sie den Strand betreten bzw. benutzen wollten. Ihrer Meinung nach sei diese Gebühr unrechtmäßig, da der Strand nach den naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ungehindert und unentgeltlich zu betreten sei.

Sowohl das Verwaltungsgericht Oldenburg als auch das OVG Lüneburg wiesen die Klage ab und verwiesen darauf, dass die Fläche aufgrund der Verpachtung einer Sondernutzung zugeführt worden sei und die naturschutzrechtliche Regelung daher nicht angewendet werden könnte. Ebenso war eine Anwendbarkeit des Gemeindegebrauchs der Küstengewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht gegeben.

Nach Einlegen der Revision durch die Kläger hat nun das Bundesverwaltungsgericht am 13. September 2017 ein Urteil (Az 10 C 7.16) gefällt, welches in den Küstenregionen für Unbehagen sorgt.

Nach dessen Entscheidung sei eine generelle kommerzielle Nutzung der Strände rechtswidrig und daher unzulässig. Strandabschnitte, die nicht durch eine Bade-Infrastruktur geprägt sind, dürfen durch jedermann zum Baden und Spaziergehen genutzt

werden. Lediglich für die Abschnitte, an denen sich Infrastruktur zur Betreuung eines Strandbades befindet, wie z.B. Sanitärgebäude, Rettungstationen, Kioske und Kinderspielgeräte, dürfe ein Entgelt erhoben werden.

Dieses Urteil bedeutet nun für viele Gemeinden in den Küstenregionen, dass sie ihre diesbezüglichen Gebührenordnungen dahin gehend prüfen und möglicherweise anpassen müssen. Allein aus der Tatsache, dass der Strand durch die Gemeinde sauber gehalten und bei Bedarf aufgeschüttet wird, ergibt sich nicht das Recht, dafür ein Eintrittsgeld zu erheben. Weiterhin ist zu prüfen, welchen Einfluss das Urteil auf die Erhebung des Gäste- und Tourismusbeitrags hat. Die Erlöse aus Entgelten für touristische Einrichtungen werden gemäß der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen mit in die Kalkulation des Gäste- und Tourismusbeitrages einbezogen, so dass auch hier eine Überprüfung erfolgen sollte.

Gehören Sie zu einer Gemeinde, die von diesem Urteil möglicherweise betroffen ist, unterstützen wir Sie gern bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Gebühren und Entgelte und nehmen entsprechende Kalkulationen sowie die Anpassung an die derzeit gültigen rechtlichen Grundlagen vor. Selbstverständlich prüfen und kalkulieren wir auch Gäste- und Tourismusbeiträge und erarbeiten Tourismussatzungen für alle anderen Urlaubsregionen in Deutschland.



Petra Riechers
Beraterin | B.A. Wirtschaft.



Unsere nächsten Seminare

im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Die Teilnahmegebühr beträgt 140 EUR pro Person.

Die richtige Eröffnungsbilanzkorrektur Theorie und Praxis (mit IFRSachsen.Ki-Sa)

Im Seminar erfolgt die theoretische Visualisierung möglicher Eröffnungsbilanzkorrekturen inkl. Hinweisen zur Dokumentation sowie die praktische Korrekturbuchung im IFRSachsen.Ki-Sa zur Veranschaulichung.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit der Korrektur der Eröffnungsbilanz betraut sind

Termin: 01. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Umgang mit Korrekturen nach der Jahresabschlussprüfung

Der Workshop greift die häufigsten Prüfungsfeststellungen von örtlichen sowie überörtlichen Prüfungen auf und erläutert den Umgang mit den Korrekturen.

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen der Finanzverwaltung, Rechnungsprüfer/-innen

Termin: 13. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Thementag Anlagenbuchhaltung

Im Vordergrund des Thementages steht der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern in der Finanzverwaltung. Aus unserer Erfahrung ist die Anlagenbuchhaltung ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben. Im Weiteren liefert sie wichtige Informationen für die Haushaltsplanung und ist Schlüsselfigur bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. Begleitet wird der Erfahrungsaustausch durch ausgewählte Impulsvorträge zu aktuellen Themenpunkten. Dies betrifft beispielsweise die Ausgestaltung sowie die wichtigsten Bestandteile einer Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung und den richtigen Umgang mit Korrekturen im Jahresabschluss.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/-innen sowie Mitarbeiter/-innen der Finanz- und Bauverwaltung

Termin: 20. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Der neue kommunale Haushaltsausgleich in Sachsen und seine Folgen im Jahresabschluss

Mit der Änderung der Gemeindeordnung und den untergesetzlichen Regelungen gilt für die Kommunen im Freistaat Sachsen ein neues Haushaltsrecht. Herausforderungen bestehen ebenso in fachlichen Fragen wie in praktischen Erwägungen. Wir möchten den Teilnehmern eine Plattform bieten, ihre Fragen zu diskutieren, und zudem praktische Hinweise zum Umgang mit dem neuen sächsischen Haushaltsausgleich geben.

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen Kämmerei, Haushalt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerer

Termin: 27. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Spezielle Buchungsfälle im Bezug zum Hochwasser 2013

Viele Kommunen waren vom Hochwasser 2013 betroffen. Im Jahresabschluss 2013 stehen sie nun vor der Problematik, wie die Schäden beim Anlagevermögen zu berücksichtigen sind bzw. ob die Erträge und Aufwendungen richtig verbucht wurden. Im Rahmen des Seminars werden die grundsätzliche Verbuchung der Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Hochwassers aufgezeigt und die Fortschreibung des Anlagevermögens und der Sonderposten erörtert. Beispiele veranschaulichen die speziellen Sachverhalte.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit Buchhaltungsaufgaben im Bereich des Anlagevermögens und der Sonderposten betraut sind

Termin: 12. April 2018
10:00 bis 14:00 Uhr

Gebühr: 80 € pro Teilnehmer

Jahresabschluss – leicht gemacht

Im Seminar erhalten Sie einen Überblick für eine reibungslose Aufstellung des Jahresabschlusses im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus Finanzverwaltungen und Fachämtern, Bedienstete, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mitwirken

Termin: 19. April 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Stellenbesetzungsverfahren rechtssicher durchführen

Im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren bestehen zahlreiche gesetzliche Vorschriften, die in erster Linie dem Schutz vor Diskriminierung dienen. Besonders öffentliche Arbeitgeber stehen vor der Herausforderung, die Auswahlkriterien wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bei der Stellenvergabe genau zu beachten, da durch unterlegene Bewerber die Möglichkeit einer gerichtlichen Prüfung in Form einer Konkurrentenklage erfolgen kann. Ziel des Seminars ist es, einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Personalauswahl zu geben und den gesamten Prozess von der Stellenausschreibung über die Bewerberauswahl bis zur abschließenden Dokumentation vorzustellen.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Beigeordnete, Amtsleiter/-innen, Personalverantwortliche

Termin: 24. April 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Jeder leistet seinen Obolus: Grundlagen der Gebührenkalkulation und Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 SächsKAG

Gemäß § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Erhebung von Gebühren setzt die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung voraus und muss der Leistung und dem Leistungsempfänger gerecht werden. Dabei stellen sich Fragen nach sowohl rechtlich konformen als auch ökonomisch bestimmten Gebührenkalkulationen sowie nach Spielräumen und möglichen Schwierigkeiten.

Mit diesem Workshop möchten wir Ihnen eine allgemeine Grundlage für die Gebührenkalkulation von Benutzungsgebühren geben und aufzeigen, worauf dabei zu achten ist und welche Faktoren Einfluss nehmen. Anhand von praktischen Beispielen gehen wir auch auf die Besonderheiten einzelner Benutzungsgebühren ein.

Zielgruppen: Mitarbeiter der Kommunalverwaltung, Einsteiger im Bereich Kostenrechnung (Schwerpunkt Gebührenkalkulation)

Termin: 08. Mai 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Straßenunterhaltsmanagement
in Kooperation mit LEHMANN + PARTNER GmbH

Die Unterhaltung der Straßen einer Gemeinde bringt vielfältige Aufgaben mit sich und berührt verschiedene Bereiche der Verwaltung. Diesem Thema nähern wir uns gemeinsam mit der Firma LEHMANN + PARTNER, einem Spezialisten für die Erfassung des Straßenzustandes. Die so gesammelten Daten legen den Grundstein für das weitere Vorgehen im Straßenunterhaltsmanagement. Ergänzend dazu liefert B & P das fachliche Wissen zu den buchhalterischen Fragen rund um dieses Thema.

Zielgruppen: Anlagenbuchhalter, Haushalts-sachbearbeiter Tiefbau, Mitarbeiter Tiefbauverwaltung

Termin: 17. Mai 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Was bedeutet Tax Compliance für meine Verwaltung? – Aufgaben zur Neuregelung der Umsatzsteuer nach §2b UStG
in Kooperation mit B & P Steuerberatung

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der zum 01.01.2017 in Kraft trat, soll zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufheben und stuft jedes Handeln auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerische Tätigkeit ein. Viele juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nutzen nun die Übergangsregelung, wonach für sämtliche ausgeführten Leistungen vor dem 1. Januar 2021 die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Das gibt auch die notwendige Zeit, um alle Maßnahmen für die Ordnungsmäßigkeit aller mit Steuern

verknüpften Prozesse, Strukturen, Systeme und Kontrollen in der gesamten Verwaltung zu ergreifen, um Fehler und Haftungsrisiken zu vermeiden. Dieser ganzheitliche Ansatz wird unter dem Begriff Tax Compliance zusammengefasst. Das Seminar soll klären, welche Anforderungen Tax Compliance an die Verwaltung stellt und welche Aufgaben nun anstehen. Häufig werden im Zuge der Umstellung steuerlich relevante Tatsachen aufgedeckt, die rückwirkend gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Außerdem müssen künftige Maßnahmen auf ihre steueroptimale Umsetzung geprüft und die vertraglichen Grundlagen bereits heute gelegt werden, um die richtige Handhabung in der Zukunft sicherzustellen.

Zielgruppen: Leiter Finanzverwaltung, Mitarbeiter Finanzverwaltung, Bürgermeister

Termin: 31. Mai 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Stellenbewertung nach der neuen Entgeltordnung des TVöD-VKA

Im Seminar werden die tarifrechtlichen Grundlagen der Stellenbewertung der Beschäftigten nach der Entgeltordnung für den Bereich der VKA ab 1. Januar 2017 erarbeitet. Schwerpunkte des Seminars bilden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst sowie die handwerklichen und spezielle Tätigkeitsmerkmale für einzelne Beschäftigtengruppen wie Techniker und Ingenieure. Eine weitere Rolle spielt der angestrebte stärkere Ausbildungsbezug, der ab Entgeltgruppe 5 eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung erfordert. Anhand von praktischen Beispielen wird das Stellenbewertungsverfahren den Seminarteilnehmern vermittelt.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Beigeordnete, Amtsleiter/-innen, Personalsachbearbeiter/-innen

Termin: 07. Juni 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Einführung eines service- und dienstleistungsorientierten Bürgerbüros

Das service- und dienstleistungsorientierte Bürgerbüro bietet den Bürgern der Kommune einen einfach zugänglichen Anlaufpunkt, um viele Amtswegen bequem erledigen zu können, und bietet

damit der Verwaltung die Möglichkeit, sich offen und transparent darzustellen. In der kommunalen Praxis hat sich allerdings ein Typus Bürgerbüro durchgesetzt, der sich aus dem früheren Einwohnermeldeamt entwickelte und um weitere Leistungen wie Gewerbeangelegenheiten ergänzt wurde. Zwar hat sich der Name geändert, Verwaltungskultur und das Auftreten der Mitarbeiter gegenüber dem Bürger blieben häufig gleich. Die Teilnehmer lernen in diesem Seminar, welche tiefgreifenden organisatorischen, personellen, räumlichen und verwaltungskulturellen Änderungen notwendig sind, um service- und dienstleistungsorientierte Strukturen in einer Verwaltung zu etablieren.

Zielgruppen: Bürgermeister/innen, Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Haupt-, Personal-, Einwohnermelde- oder Standesamt

Termin: 19.06.2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung
zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch
Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de

Unsere nächsten Seminare bei Bildungsinstituten

Gern bereichern wir die Programme verschiedener Bildungsinstitute mit unserem Fachwissen und viel Beratungserfahrung. Folgende Seminare erwarten Sie dort im 2. Quartal 2018:

Vermögens-Check-Up
als Verhandlungsbasis der Gemeindefusion
12. März 2018, TVS Weimar

**Verwaltungsorganisation und Verwaltungs-
entwicklung**
15. März 2018, SKSD Dresden

Jahresabschluss – Anlagevermögen
22. März 2018, SKVS Chemnitz

Organisation der Finanzverwaltung
26. März 2018, SKSD Dresden

Wirtschaftlichkeitsanalyse kommunaler Bauhöfe
14. April 2018, SKVS Chemnitz
14. Mai 2018, TVS Weimar

**Haushaltsplanung effizient, zielgerichtet und
strukturiert** – ein Spezialseminar für Kämmerer
18. April 2018, SKSD Dresden

Bewertung von Grundstücken und Gebäuden
02. Mai 2018, SKSD Dresden

Grundlagen der Buchführung – kompakt
07./08. Mai 2018, SKSD Dresden

**Optimierung der Verwaltungsorganisation -
Potentiale freiwilliger Gemeindefusionszusammenschlüsse
nutzen**
08. Mai 2018, TVS Weimar

**Der neue kommunale Haushaltsausgleich in
Sachsen** – von der gesetzlichen Regelung zur
praktischen Umsetzung
15. Mai 2018, SKVS Chemnitz

**Die 14 Schritte zum Aufbau eines kommunalen
Gebäudemanagements**
16. Mai 2018, SKSD Dresden
07. Juni 2018, TVS Weimar

Personalbedarfsbemessung: Wie viel Personal
braucht meine Verwaltung?
24. Mai 2018, SKSD Dresden
30. Mai 2018, TVS Weimar

Grundlagen Controlling und Berichtswesen
28. Mai 2018, VWA Dresden

Investitionsfähigkeit herstellen - Potentiale
freiwilliger Konsolidierungsmaßnahmen
06. Juni 2018, SKSD Dresden

Das knappe Geld richtig einsetzen –
Wirtschaftlichkeitsanalyse bei Investitionen
12. Juni 2018, SSG Dresden

Finanzplanung und Liquiditätssteuerung –
Zwei Instrumente - ein Ziel
13. Juni 2018, SKSD Dresden

Organisation der Finanzverwaltung
14. Juni 2018, SKVS Chemnitz

Interne Leistungsverrechnung (ILV) – von der
Theorie zur praktischen Umsetzung
18. Juni 2018, SKSD Dresden

Anmeldungen zu diesen Seminaren nehmen Sie
bitte direkt beim jeweiligen Bildungsinstitut vor.



B & P Gesellschaft
für kommunale Beratung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de



Impressum:

Herausgeber: B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist B & P Kommunalberatung stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet B & P Kommunalberatung nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. B & P Kommunalberatung übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von B & P Kommunalberatung und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von B & P Kommunalberatung.

Bildquellen: S.2 www.flickr.com_KatieThebeau; S. 6 www.flickr.com_m.prinke, alle anderen B & P Kommunalberatung